

**Satzung von Polis - Förderverein für Politikwissenschaft
an der Universität Tübingen e.V.,**

- in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2004 geänderten Fassung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Polis - Förderverein für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Tübingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist bestrebt, bewährte Lehr-, Forschungs- und Vermittlungstätigkeiten der Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen zu unterstützen und neue Wege zu ermutigen und zu ermöglichen sowie herausragende Leistungen von Mitgliedern des Instituts auszuzeichnen. Hierzu zählt unter anderem die Prämierung von studentischen Hausarbeiten. Die Prämierungen werden gemäß den Richtlinien, wie sie im Anhang der Satzung verankert sind, vorgenommen. Die Richtlinien werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen.

(3) Der Verein ist bestrebt, internationale Kontakte im Bereich Lehre und Forschung sowie Kontakte zwischen dem Institut und Institutionen, die für die Berufswelt von Politologinnen und Politologen von Bedeutung sind, zu fördern.

(4) Der Verein hat zum Ziel, die Kontakte zwischen den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern des Instituts aufrecht zu erhalten und zu stärken sowie Verbindungen zu einer interessierten Öffentlichkeit aufzubauen und zu pflegen.

(5) Der Verein verfolgt seine Ziele unabhängig und überparteilich.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich wissenschaftsfördernde Zwecke im Sinne von § 2.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

(1) Der Vereinszweck wird erfüllt, indem der Verein die Überschüsse Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft zur gesamten Hand zur Verfügung stellt. Der Verein überwacht die zweckgerechte Verwendung, wobei eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn öffentliche Mittel nicht eingeworben werden können oder nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(2) Anträge auf Förderung können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Die studentischen Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind ausdrücklich aufgefordert, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen.

(3) Für Mitgliedsbeiträge und gesonderte Zuwendungen an den Verein werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 5 Vergütungen an Mitglieder

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch die Übernahme von Vorstandsaufgaben aus.

(2) Das Mitglied hat die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Über den Ausschluß der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands entscheiden. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erfolgen.

(4) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. bei Eintritt fällig. Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der Spender selbst festlegt. Beiträge und Spenden sind steuerlich im Rahmen der geltenden Gesetze absetzbar.

(5) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands emeritierte Professoren des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen sowie Personen, die durch ihr öffentliches Wirken oder durch ihr Studium oder ihre Lehrtätigkeit dem Institut eng verbunden sind, ernannt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich sowie zusätzlich elektronisch zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind. Nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen, indem sie ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist durch schriftliche Vertretungsbefugnis nachzuweisen, die dem Versammlungsleiter zu übergeben ist.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Entlastungen des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Bestellung der Kassenprüfer,
- sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitgliedern unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter/Stellvertreterin des/ der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- zwei Beisitzer/in

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Für die Außenvertretung genügen je zwei Vorstandsmitglieder.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, zur Beschlußfassung im Vorstand bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite, um zur optimalen Vergabe und Verwendung der den Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft zur Verfügung gestellten Mittel beizutragen.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beirat besteht aus drei Professoren, drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes, drei Studierenden und einem Mitglied des nicht-wissenschaftlichen Dienstes des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen. Die Statusgruppen können dem Vorstand Vorschläge für die Besetzung des Beirates aus ihrer jeweiligen Statusgruppe unterbreiten.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde der Universität Tübingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. Februar 2002 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Prämierung studentischer Arbeiten: Beschlussprotokoll zu § 2 (2) der Satzung
- in von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung vom 23.01.2008 -

1) Der Förderverein Polis e.V. zeichnet für jedes Studienjahr studentische Arbeiten mit einer Prämie aus.

Prämiert werden Hausarbeiten aus den am Institut für Politikwissenschaft angebotenen Seminaren

2) Die Prämien werden erstmals verliehen für das Studienjahr 2003/2004.

3) Die prämierten Arbeiten können mit Zustimmung der Autoren/innen veröffentlicht werden.

4) Eine mehrfache Prämierung des/der selben Studierenden für ein Studienjahr oder für ein weiteres Studienjahr ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sind von der Prämierung ausgeschlossen.

5) Die Seminarleiter/innen werden gebeten, jeweils ein Exemplar der ihrer Einschätzung nach prämiierungswürdigen Arbeiten des betreffenden Studienjahrs bei Polis einzureichen. Die Ausschlussfrist für die Einreichung legt der Vorstand jeweils fest.

5.1) Sie können außerdem (insgesamt) eine Zwischenprüfungsarbeit bzw. Bachelor-Abschlussarbeit des betreffenden Studienjahrs zur Prämierung vorschlagen.

5.2) Des Weiteren kann jede/r Betreuer/in einer Magister oder Masterarbeit des betreffenden Studienjahres eine Arbeit zur Prämierung vorschlagen. Die Prämierung soll erstmals stattfinden für das Studienjahr 2005/ 06.

6) Der Vorstand beschließt über die Prämierung und setzt die Prämie fest. Er kann zur Beratung ein Mitglied des Lehrkörpers hinzuziehen. Beratend mitwirken kann ein/e Vertreter/in der Fachschaft.

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte: Beschlussprotokoll zu § 4 (1) und (2) der Satzung – in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung vom 24. 01.2007 –

- 1) Der Förderverein Polis e.V. unterstützt ausdrücklich studentische Arbeiten. Zu diesem Zweck stellt der Förderverein Mittel für wissenschaftliche Projekte und Arbeiten zur Verfügung.
- 2) Fördermittel können vor allem von Studierenden des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen im Rahmen einer Abschlussarbeit (Magisterarbeit, Zulassungsarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit) beispielsweise für Forschungsreisen oder empirische Erhebungen beantragt werden. Anträge können stellen: Studierende des Magisterstudienganges mit Politikwissenschaft im 1. Hauptfach, Lehramtsstudierende mit Politikwissenschaft im 1. Hauptfach, Studierende des Bachelorstudienganges mit Politikwissenschaft im Hauptfach und Studierende der Masterstudiengänge, die am Institut für Politikwissenschaft angeboten werden. Im Falle von studentischen Abschlussarbeiten muss der/die ErstgutachterIn dem Lehrkörper des IfP angehören. Mehrfache Förderung einer Person im laufenden Jahr ist ausgeschlossen.
- 3) Ein formloser kurzer schriftlicher Antrag mit
 - der gewünschten Fördersumme,
 - dem Verwendungszweck
 - einer Begründung des Antrages
 - im Falle einer studentischen Arbeit nach Abs. 2 einer formlosen Stellungnahme des/der Betreuer/Betreuerin der Arbeit über deren Förderungswürdigkeitist mindestens 8 (acht) Wochen vor Förderbeginn beim Vorstand einzureichen.
- 4) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich die Fördermittel nur dem deklarierten Zweck zu überführen. Ungenutzte Fördergelder sind zurückzuerstatten. Spätestens 12 (zwölf) Wochen nach Ablauf des Projektes oder der Fertigstellung der Arbeit muss dem Vorstand ein kurzer schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Arbeit und der Verwendung der Mittel vorliegen. Der Vorstand kann diesen Bericht auf der Homepage des Vereins veröffentlichen. Zudem erklärt sich der/die Antragsteller/in bereit, gegebenenfalls im Rahmen einer Polisveranstaltung von dem Projekt oder der Arbeit zu berichten.
- 5) Die Mitgliederversammlung legt jährlich auf Vorschlag des Vorstandes die für die Förderung bereitstehende Gesamtsumme abhängig von der Finanzlage des Vereins fest. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Vorstand vorbehaltlich des Absatzes 5.1 über die Gewährung und die Höhe einer Förderung. Zur Beratung kann er Mitglieder des Beirates hinzu ziehen.
- 5.1) Über Anträge von studentischen Mitgliedern aus Vorstand oder Beirat entscheiden zwei Mitglieder des Beirates (Professoren und/oder wissenschaftlicher Dienst), die im Falle einer Arbeit nach Abs. 2 nicht zugleich Betreuer der vorgeschlagenen Arbeit sein dürfen.